

**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultäten
der Universität Regensburg**

Vom 21. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg vom 11. Januar 2006, geändert durch Satzung vom 4. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen“

¹Spätestens zum Ende des zweiten Semesters sind Lateinkenntnisse nachzuweisen. ²Der Nachweis kann erbracht werden

- durch das Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ in Latein nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache
- durch einen benoteten Nachweis (beglaubigte Kopie) über mindestens 90 Lehrstunden an einer ausländischen Hochschule
- durch eine Bestätigung des Instituts für Klassische Philologie darüber, dass die Teilnahme am zweiten Ausbildungsabschnitt des Sprachkurses zur Vorbereitung auf die staatliche Lateinprüfung empfohlen wird.

³Kann der Nachweis nicht bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden, erfolgt die Exmatrikulation.

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landeswissenschaft“ durch das Wort „Kulturwissenschaft“ ersetzt.

b) Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) ein Aufbaumodul (Französische oder Italienische oder Spanische) Sprache I oder, sofern dieses schon absolviert wurde, ein Aufbaumodul (Französische oder Italienische oder Spanische) Sprache II;“

c) Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„e) eines der Aufbaumodule

- Romanische Sprachwissenschaft
- Romanische Literaturwissenschaft
- Romanische Kulturwissenschaft

und eines der Aufbaumodule

- Französische Sprachwissenschaft,
- Italienische Sprachwissenschaft,
- Spanische Sprachwissenschaft,

- Französische Literaturwissenschaft,
- Italienische Literaturwissenschaft,
- Spanische Literaturwissenschaft,
- Französische Kulturwissenschaft,
- Italienische Kulturwissenschaft,
- Spanische Kulturwissenschaft,“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

¹Abweichend von § 33 findet keine Abschlussprüfung statt. ²In einem der in Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e) genannten Module Romanische Sprachwissenschaft, Romanische Literaturwissenschaft und Romanische Kulturwissenschaft ist eine halbstündige, schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen, die die Inhalte des betreffenden Moduls in einen größeren Rahmen der Sprach-, Literatur- bzw. Kulturwissenschaft stellt. ³Diese Prüfung bezieht sich auf zwei verschiedene romanische Sprachen. ⁴Der Bewerber kann die Sprachen wählen.“

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) der Durchschnittsnote der Endnoten der Aufbaumodule gemäß Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) bis f) zu zwei Dritteln,
- b) der Note der Masterarbeit zu einem Drittel.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9.7.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008
 Universität Regensburg
 Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 21.7.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.